

S A K K

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung
Groupe Suisse de Recherche Clinique sur le Cancer
Swiss Group for Clinical Cancer Research
Gruppo Svizzero di Ricerca Clinica sul Cancro

STATUTEN

Für Personenbezeichnungen wird im vorliegenden Text die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

24. Juni 2015

	Art.	Seite:
I. Name, Sitz und Zweck		
1. Name	1	3
2. Sitz	2	
3. Zweck und Mittel	3	
II. Mitgliedschaft		
1. Ordentliche Mitglieder	4	3
2. Assoziierte Mitglieder	5	4
3. Pflichten	6	4
III. Organisation		
1. Gremien	7	4
2. Mitgliederversammlung	8	5
a) Zusammensetzung	8	5
b) Befugnisse	9	5
c) Einberufung	10	6
d) Beschlussfassung	11	6
3. Vorstand	12	7
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	12	7
b) Befugnisse	13	7
c) Einberufung	14	8
d) Beschlussfassung	15	8
e) Arbeitsweise	16	9
f) Interessenkonflikt	17	9
4. Wissenschaftlicher Beirat	18	9
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	18	
b) Aufgaben	19	10
c) Einberufung	20	10
d) Beschlussfassung	21	10
5. Geschäftsleitung	22	10
6. Koordinationszentrum	23	10
7. Revisionsstelle	24	11
8. Fachorgane	25	11
a) Sektionen	25	11
b) Projektgruppen	26	11
c) Arbeitsgruppen	27	12
IV. Geschäftsführung; Finanzen		
1. Zeichnungsberechtigung	28	12
2. Geschäftsjahr	29	12
3. Finanzen	30	12
a) Einnahmen	30	12
b) Mitteleinsatz	31	12
4. Haftung	32	13
V. Statutenänderungen; Vereinsauflösung		
1. Statutenänderungen	33	13
2. Vereinsauflösung	34	13
VI. Schlussbestimmungen		
1. Handelsregistereintrag	35	14
2. Inkrafttreten	36	14

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK)“/“Groupe Suisse de Recherche Clinique sur le Cancer“/“Gruppo Svizzero di Ricerca Clinica sul Cancro“/“Swiss Group for Clinical Cancer Research“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

3. Zweck und Mittel Der Verein widmet sich der klinischen Krebsforschung auf nicht-gewinnorientierter Grundlage, insbesondere durch kooperative Untersuchungen (SAKK Studien). Er macht die Forschungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt. Der Verein trägt dazu bei, die Qualität der onkologischen Versorgung in der Schweiz zu verbessern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Ordentliche Mitglieder
- ¹Ordentliche Mitglieder des Vereins sind klinisch-onkologische Zentren in der Schweiz, respektive ihre rechtsfähigen Träger. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung.
- ²Die Aktivität der ordentlichen Mitglieder wird regelmässig evaluiert. Die Mitgliederversammlung erlässt das zu diesem Zweck erforderliche Reglement. Werden die Vorgaben des Reglements vom Mitglied nicht erfüllt, ruhen seine Befugnisse. Bei fortwährender Nichterfüllung der Vorgaben trotz Abmahnung kann das Mitglied ausgeschlossen werden (vgl. Art. 9 lit. c).
- ³Ordentliche Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 5

2. Assoziierte
Mitglieder

1Ausländische Zentren, die über ausreichende Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien verfügen und wissenschaftlich sowie strukturell in der Lage sind, an SAKK Studien teilzunehmen, können als assoziierte Mitglieder in die SAKK aufgenommen werden. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei die Quote der assoziierten Mitglieder 1/3 der Anzahl Mitglieder nicht übersteigen darf.

2Die Aktivität der assoziierten Mitglieder wird regelmässig evaluiert. Die zu diesem Zweck erforderlichen Kriterien werden vertraglich festgehalten. Werden die Vorgaben des Vertrages vom Mitglied nicht erfüllt, ruhen seine Befugnisse. Bei fortwährender Nichterfüllung der Vorgaben trotz Abmahnung kann das assoziierte Mitglied ausgeschlossen werden (vgl. Art. 9 lit. c).

3Assoziierte Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 6

3. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

- a) an SAKK Studien teilzunehmen;
- b) Personen in die Fachorgane zu delegieren;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

III. Organisation

Art. 7

1. Gremien

1Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8-11);
- b) der Vorstand (Art. 12-17);
- c) der Wissenschaftliche Beirat (Art.18-21)
- d) die Geschäftsleitung (Art.22)
- e) die Revisionsstelle (Art.24)

zZur administrativen und fachlichen Organisation der SAKK gehören ferner:

- f) das Koordinationszentrum (Art.23);
- g) die Fachorgane (Sektionen, Projekt- und Arbeitsgruppen; Art. 25 - 27).

Art. 8

2. Mitgliederversammlung

a) Zusammen- setzung

1Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie aus je einem Vertreter der assoziierten Mitglieder.

zAn den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) die Präsidenten der Fachorgane;
- c) Vertreter der Geschäftsleitung.

Art. 9

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, des Wissenschaftlichen Beirats sowie einer unabhängigen Revisionsstelle, Entlastung des Vorstands und Abberufung desselben aus wichtigem Grund;
- b) Kenntnisnahme der Strategie und des Finanzplans;
- c) Erlass der Reglemente, insbesondere betreffend:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Organisation und Arbeitsweise des Vorstands;
 - Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats;
 - Publikationen;
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- e) Revision der Statuten, Auflösung des Vereins.

Art. 10

- c) Einberufung
- ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- ²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 11

- d) Beschlussfassung
- ¹Jedes Mitglied (Art. 4 und 5), dessen Befugnisse nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 Abs. 2 ruhen, hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.
- ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- ³Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.
- ⁴Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Der Präsident kann bei Sachvorlagen eine offene Abstimmung anordnen, sofern sich die Versammlung nicht mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Bei der Beschlussfassung über Wahlen und Sachvorlagen gilt dasselbe Mehrheitserfordernis; vorbehalten bleiben Art. 34 und 35.
- ⁵Die Vertreter der Mitglieder befolgen bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der Mitgliederversammlung die Vorgaben des jeweiligen Mitglieds, unabhängig von allfälligen Weisungen von Vorstandsmitgliedern. Im übrigen gilt die Bestimmung über Interessenkonflikte sinngemäss auch für die Mitgliederversammlung (Art. 17).
- ⁶Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf dem Zirkulationsweg (Urabstimmungen) gelten dieselben Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse.

Art. 12

3. Vorstand

a) Zusammensetzung,
 Amtsdauer

¹Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf, höchstens aber zehn weiteren Mitgliedern zusammen, die in ihrer Gesamtheit das fachliche Spektrum der SAKK abdecken und die einzelnen Sprachregionen angemessen vertreten. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Der Past Präsident und der Geschäftsleitungsvorsitzende (Direktor) sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können themenbezogen auch Dritte als Gäste ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

²Vorbehältlich Art. 12 Abs. 3 werden die Mitglieder des Vorstands für eine ordentliche Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt zweimal bestätigt werden.

³Der Präsident und Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können je einmal wiedergewählt werden; unter Anrechnung der vorausgegangenen Vorstandszugehörigkeit beträgt ihre höchstzulässige Amtsdauer diesfalls 15 Jahre.

⁴Die höchstzulässige Amtsdauer von 15 Jahren gilt auch für vormalige Vorstandsmitglieder, die erneut für den Vorstand kandidieren. Eine erneute Kandidatur ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.

Art. 13

b) Befugnisse

¹Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- b) Festlegung der Strategie und des Finanzplans;
- c) Beschlussfassung über die Forschungsaktivitäten
- d) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien sowie gegenüber den mit der Forschungsförderung betrauten Instanzen; Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- e) Wahl des Vizepräsidenten aus seiner Mitte;
- f) Wahl und Abberufung des Geschäftsleitungsvorsitzenden (Direktor), Beaufsichtigung desselben;

-
- g) Erlass von Reglementen, insbesondere betreffend:
- Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Koordinationszentrums (Geschäfts- und Anstellungsreglement);
 - Organisation und Arbeitsweise der Projektgruppen;
- h) Festlegung der Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens; Regelung des internen Kontroll- und Steuerungssystems, der Führungsprozesse sowie der Berichterstattung;
- i) Genehmigung des Budgets; Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung erforderlichen Mittelverwendung;
- j) Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

²Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

Art. 14

- c) Einberufung Der Vorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15

- d) Beschlussfassung
- ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ²Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr, sofern nicht über SAKK Studien zu beschliessen ist oder nicht mindestens 1/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.
- ³Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokollarisch zu erwahren.

Art. 16

e) Arbeitsweise

¹Der Präsident führt den Vorstand. Er leitet dessen Sitzungen und sorgt für eine effiziente und wirksame Arbeitsweise.

²Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Er regelt gleichzeitig deren Zusammensetzung, Auftrag, Befugnisse, Dauer und Verantwortlichkeiten.

³Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Aufgaben ausserhalb der ordentlichen Vorstandstätigkeit sind angemessen zu entschädigen. Diesfalls sind die Entschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder nach Umfang und Dauer durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu beschliessen.

⁴Die Bemessung der Entschädigung erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer und transparenter Bemessungskriterien. Dauer und Umfang der Entschädigungsleistungen an die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.

Art. 17

f) Interessenkonflikte

¹Die Vorstandsmitglieder sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

²Kollidieren Interessen der SAKK mit denjenigen von Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, so ist dies gegenüber dem Vorstand offenzulegen. Das betreffende Vorstandsmitglied hat in den Ausstand zu treten.

³Allfällige Geschäfte der SAKK mit Vorstandsmitgliedern sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und ihrerseits offen zu legen.

⁴Die Vorstandsmitgliedschaft ist mit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einem anderen Vereinsorgan oder mit dem Vorsitz eines Fachorgans der SAKK unvereinbar.

Art. 18

4. Wissenschaftlicher Beirat

a) Zusammensetzung,

Amtdauer

¹Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf bis acht internationalen Experten zusammen, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen in den Forschungsgebieten der SAKK verfügen.

²Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Art. 19

- b) Aufgaben Über die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats bestimmt die Mitgliederversammlung durch Reglement.

Art. 20

- c) Einberufung ¹Der Wissenschaftliche Beirat tritt regelmässig zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

²Der Vorstand, die Präsidenten der Sektionen und Projektgruppen sowie Vertreter der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch Dritte als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 21

- d) Beschlussfassung
Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 22

5. Geschäftsleitung ¹Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Geschäftsleitungsvorsitzenden (Direktor) sowie Abteilungsleitern des SAKK Koordinationszentrums. Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie weiteren Abteilungs- und Teamleitern. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand im Geschäftsreglement.

²Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung und setzt dessen Entscheidungen um.

³Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴Sie sorgt dafür, dass der Vorstand über die für seine Aufgaben relevanten Belange zeitgerecht und umfassend informiert wird.

⁵Der Direktor verfügt über den Vorsitz in der Geschäftsleitung. Er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

⁶Die Geschäftsleitung führt das Koordinationszentrum und die operativen Geschäfte im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der SAKK.

Art. 23

6. Koordinationszentrum

¹Das Koordinationszentrum ist die Geschäftsstelle des Vereins.

²Über die Organisation und die Aufgaben des Koordinationszentrums bestimmt das Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 24

7. Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht und Antrag.

Art. 25

8. Fachorgane

a) Sektionen

¹Die Vertreter derjenigen Berufsgruppen, die sich an SAKK Studien beteiligen, können sich zu Sektionen zusammenschliessen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über deren Anerkennung und Auflösung.

²Die Sektionen konstituieren sich im Einvernehmen mit dem Vorstand und organisieren ihre Aktivitäten unter dessen Aufsicht und unter der Leitung je eines Sektionspräsidenten selbst. Der Sektionspräsident wird von den Sektionsmitgliedern auf drei Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden.

³Die Sektionen arbeiten aktiv bei der Planung und Durchführung von SAKK Studien mit.

⁴Die Sektionen verfügen über das Recht auf Antragstellung an den Vorstand hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

Art. 26

b) Projektgruppen

¹Der Vorstand ernennt für die wichtigsten Bereiche des SAKK Forschungsprogramms Projektgruppen, welche die strategischen Schwerpunkte abdecken.

²Jede Projektgruppe steht unter der Leitung je eines Präsidenten, der auf Vorschlag der Projektgruppe vom Vorstand auf drei Jahre ernannt wird und einmal wiedergewählt werden kann.

³Die Mitglieder der Projektgruppen besitzen Kenntnis des aktuellen Forschungsstands des jeweiligen Fachgebiets und erarbeiten Projektvorschläge für SAKK Studien zuhanden des Vorstands.

⁴Die Projektgruppen verfügen über das Recht auf Antragstellung an den Vorstand hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

⁵Weitere Aufgaben der Mitglieder der Projektgruppen und der Projektgruppenpräsidenten regelt ein Reglement.

Art. 27

c) Arbeitsgruppen

¹Vertreter spezifischer onkologischer Interessensgebiete können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen organisieren sich selbst.

²Die Arbeitsgruppen erarbeiten Projektvorschläge für SAKK Studien zuhanden des Vorstands.

³Die Arbeitsgruppen verfügen über das Recht auf Antragstellung an den Vorstand hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 28

1. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet entweder mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder mit dem Direktor kollektiv zu zweien. Die Benennung weiterer unterschriftsberechtigter Personen obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Regelung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

Art. 29

2. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

3. Finanzen

a) Einnahmen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Forschungsbeiträge der öffentlichen Hand bzw. der mit der Forschungsförderung betrauten Gremien;
- b) Zuwendungen und Abgeltungen Dritter;
- c) Vermögensertrag;
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) Kooperationen mit Firmen;
- f) anderweitige Einkünfte.

Art. 31

b) Mitteleinsatz

¹Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem Budget, über das der Vorstand befindet.

²Aus den Vereinsmitteln sind zu bestreiten:

- a) die Forschungsbeiträge an die Mitglieder entsprechend ihrer Forschungsleistung im Rahmen von SAKK Studien;
- b) die Kosten des Koordinationszentrums;
- c) die Unkosten, welche durch Aktivitäten der verschiedenen SAKK Gremien sowie durch die Präsentation von SAKK Forschungsergebnissen an schweizerischen oder ausländischen Veranstaltungen anfallen;
- d) weiterer Aufwand im Zusammenhang mit der Verwirklichung der statutarischen Zielsetzungen des Vereins.

Im Rahmen der budgetären Vorgaben entscheiden der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsleitung gemäss Geschäftsreglement über den Mitteleinsatz im einzelnen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 32

4. Haftung
 - 1Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, wird ausgeschlossen.
 - 2Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 33

1. Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34

2. Vereinsauflösung
 - 1Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig beschlossen werden.
 - 2Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Ertrags hieraus beschliesst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Liquidatoren, wobei das Liquidationsergebnis in jedem Fall dauernd und unwiderruflich einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation im Sinne von Art. 3 hier vor zuzuführen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

1. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 36

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. November 2008.

Bern, 1. Juli 2015



Dr. Peter Brauchli
SAKK Direktor



Prof. Dr. Beat Thürlimann
SAKK Präsident